

# Satzung

## zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Untermeitingen folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

### § 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 8.8.1980 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

Der Steuersatz beträgt

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für den ersten Hund                        | 40,-- Euro   |
| b) für den zweiten Hund                       | 80,-- Euro   |
| c) für den dritten und<br>jeden weiteren Hund | 160,-- Euro. |

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Untermeitingen, den 12 Februar 2016  
- Gemeinde Untermeitingen -



Schropp  
1. Bürgermeister

## Feststellung

Die Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 GO und § 37 GeschO in der Zeit vom 16. Februar bis 1. März 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld niedergelegt und auf diese Weise ortsüblich bekannt gemacht.

Hierauf wurde in einer amtlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld hingewiesen.

Untermeitingen, den 2. März 2016  
- Gemeinde Untermeitingen -



Schropp  
1. Bürgermeister